

Aktennotiz - Besprechung Etiketle Lüftungsgeräte 24. 4. 06

Teilnehmende:

Ruedi Meier (energie-cluster)
Beat Nussbaumer (energie-cluster)
Martina Degen (BFE)
Andreas Eckmanns (BFE)

Ausgangslage

Der energie-cluster hat im Auftrag BFE im 2005 Kriterien für eine Energie-Etikette für Lüftungsgeräte sowie ein Umsetzungskonzept dazu erarbeitet.

BFE begrüsst die Initiative der KL-Branche im Grundsatz, möchte die Energie-Etikette aber als gesetzliches Instrument, welches auf einer EU-Grundlage basiert.

Rechtliche Situation

Die gesetzliche Einführung einer Energie-Etikette für Lüftungsgeräte, d.h. in einer Verordnung geregelt, nur in der Schweiz (ohne entsprechende EU-Regelung), würde ein technisches Handelshemmnis darstellen und ist somit sowohl juristisch als auch politisch problematisch. Rechtlich müssen insbesondere die Bestimmungen der Abkommen mit der WTO und EU eingehalten werden.

Bei der Einführung einer Energie-Etikette auf freiwilliger Basis durch die KL-Branche besteht die Gefahr, dass dies gemäss UWG (Gesetz über den unlauteren Wettbewerb) als für die Konsumenten irreführend eingestuft werden kann, da dieses Instrument offiziellen Charakter hat.

Auch ist anzunehmen, dass Produkte, die mit einer freiwilligen Energie-Etikette gekennzeichnet sind, im EU-Raum auf den Markt gelangen könnten. Dabei entstünde ein Risiko von zivilrechtlichen Klagen gegen Lieferanten und Händler auf Unterlassung. Dies wiederum stellt ein Kostenrisiko für die KL-Branche dar.

Bundesamt für Energie BFE

Mühlestrasse 4, CH-3063 Ittigen · Postadresse: CH-3003 Bern
Tel. 031 322 56 11, Fax 031 323 25 00 · Medien/Dokumentation: Tel. 031 323 22 44, Fax 031 323 25 10
contact@bfe.admin.ch · www.energie-schweiz.ch

Seite 2

Eine Pilotumsetzung in der Schweiz, d.h. das Einführen einer Energie-Etikette auf freiwilliger Basis bis zum Erlass einer entsprechenden Regelung in der EU und der Schweiz löst die juristischen Probleme nicht. Die zeitliche Dauer, für welche eine Energie-Etikette auf freiwillige Basis eingeführt würde, ist für die rechtliche Beurteilung nicht relevant.

Weiteres Vorgehen

Es bestehen grundsätzlich zwei Möglichkeiten: Die offizielle Beantragung des Erlasses einer EU-Regelung in der EU, verbunden mit dem nachfolgenden Erlass einer CH-Regelung, oder die Verwendung eines freiwilligen Labels, z.B. von EnergieSchweiz oder MINERGIE. Um entscheiden zu können, welche Stossrichtung Sinnvollerweise weiterverfolgt werden soll, sind noch einige Vorabklärungen nötig.

Abklärungen zum Vorgehen für Erlass einer Regelung in EU und CH:

Formelles Vorgehen - kann die Schweiz bei der EU eine neue EU-Etikette beantragen? (Eckmanns)

Welche Erfolgsaussichten bestehen bzw. wovon sind diese abhängig? (Eckmanns)

Interesse Österreich, evtl. Deutschland für eine entspr. Zusammenarbeit (Energie-cluster)

Existiert eine Ausnahmeregelung für eine freiwillige Umsetzung in den EU-Richtlinien, analog Umwälzpumpen? (Energie-cluster)

Ittigen, 3. Mai 06

Andreas Eckmanns